

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.

Präambel

Es gehört zu den festen Zielen des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V., den Kindern und Jugendlichen in seinen Einrichtungen die Bedeutung der menschlichen Arbeit für alles Leben und Lernen nahe zu bringen. Alles Wirken durchzieht das Bemühen, die Kinder und Jugendlichen gleichermaßen in ihrer Empfindungsfähigkeit, ihrem Denkvermögen und ihrer praktischen Geschicklichkeit anzusprechen und in ganzheitlicher Weise zu fördern.

§ 1 Vereinssitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e. V.“. Er hat seinen Sitz in 21255 Kakenstorf. Das Schul- und Kindergartenjahr (01. 08. bis 31. 07.) ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Anliegen des Vereins ist dabei die Förderung der Waldorfpädagogik und ihrer Einrichtungen im Landkreis Harburg. Dazu betreibt der Verein eine Schule, einen heilpädagogischen Schulzweig und Einrichtungen vor- und nebenschulischer Betreuung und Erziehung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beschäftigung pädagogisch tätiger Mitarbeiter, die Schaffung oder Beschaffung sowie der Betrieb und die Unterhaltung geeigneter Räumlichkeiten, die dem Schulbetrieb, dem heilpädagogischen Schulzweig und den Einrichtungen vor- und nebenschulischer Betreuung und Erziehung zur Verfügung stehen und die Beschaffung der erforderlichen Mittel.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich um die notwendige Mittelbeschaffung zu bemühen und alle zur Erlangung dieses Zwecks zulässigen und erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spenden gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für gemeinnützige Aufgaben des Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, und der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Neustadt an der Weinstraße, und diesen verbundenen Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrer- und Erzieherausbildung für Waldorfschulen und Waldorfkindergärten, soweit die genannten juristischen Personen und Einrichtungen selbst gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind. Hierzu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, die zur Verbreitung und Auseinandersetzung mit der Waldorfpädagogik und den anthroposophischen Grundideen Rudolf Steiners beitragen oder zu diesem Zweck initiiert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung beim Vorstand. Hierzu muss eine Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats eingehalten werden.
- b) durch den Tod des Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand einstimmig unter Angabe der Begründung beschlossen werden muss. Als Begründung gilt, dass die weitere Mitgliedschaft nicht mehr mit den Interessen des Vereins zu vereinbaren ist.
- d) ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr eine Einrichtung des Vereines nutzt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied binnen einen Jahres erklärt, die Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge insbesondere für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium beschieden.

§ 6 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann nach Anhörung der entsprechenden Gesamtkonferenz und, sofern die Schule betroffen ist, des Schulforums für alle Mitglieder verbindliche gemeinsame oder geschäftsbereichsbezogene Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere können Vereinsordnungen festgesetzt werden, die bestimmen, in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen. Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall ihrer Verletzung enthalten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in drei Geschäftsbereiche mit folgenden organisatorisch und räumlich weitgehend getrennten Einrichtungen: Schule, Kindergarten, Elias-Schulzweig. Dementsprechend bildet der Verein Organe mit Aufgaben den Gesamtverein betreffend und solche, welche Aufgaben innerhalb der Geschäftsbereiche wahrnehmen.

- a) Organe des Vereins mit gesamtvereinsbezogenen Aufgaben sind:
 - aa) die Mitgliederversammlung
 - bb) der Gesamtvorstand
- b) Organe des Vereins mit geschäftsbereichsbezogenen Aufgaben sind:
 - aa) das geschäftsführende Vorstandsmitglied für den jeweiligen Geschäftsbereich
 - bb) Schulführungsrat, Kindergarten-, Elias-Schulzweigführung
 - cc) Personaldelegation, zurzeit nur für die Schule
 - dd) Schulentwicklungskonferenz, zurzeit nur für die Schule
- c) Daneben sind jeweils für die einzelnen Geschäftsbereiche folgende Beratungsgremien zu bilden:
 - aa) Gesamtkonferenz der Schule, des Kindergartens, des Elias-Schulzweiges
 - bb) das Schulforum, zurzeit nur für die Schule
 - cc) Schülervertretung

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben und hat diese schriftlich niederzulegen. Jede Geschäftsordnung regelt insbesondere das Verfahren bei der Beschlussfassung, die Wahrnehmung von Aufgaben sowie die Modalitäten der Zusammenkünfte.

(3) Die Organe sind berechtigt, Geschäftsführungsaufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse (Delegationen) durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Ausschüsse bilden, welche Aufgaben sie haben und wie sie Entscheidungen treffen.

(4) Der Gesamtvorstand kann weitere Beratungsorgane durch schriftlichen Beschluss einrichten.

(5) Alle Organe, Konferenzen und Ausschüsse sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Alle Gremien fassen ihre Beschlüsse entsprechend § 32 BGB mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei der Stimmabgabe entscheidet die relative Mehrheit. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sie können aber auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums sich an der Beschlussfassung beteiligen.

Beschlüsse von Organen, Konferenzen und Ausschüssen müssen schriftlich protokolliert werden. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse müssen über persönliche Daten von Mitgliedern, Eltern, Lehrern und Schülern und über vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte; sie muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Anlagen zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind in den Geschäftsräumen auszulegen und können im Internet hinterlegt werden. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe einer Begründung und der Tagesordnung schriftlich gefordert wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestellung des Vorstandes,
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f) Einrichtung von Gremien und Ausschüssen auf bestimmte Zeit. Die Aufgaben und die verantwortlichen Personen für diese Gremien sind im Beschluss zu benennen. Sie haben in den Gremien und Ausschüssen für diese eine entsprechende Geschäftsordnung zu erarbeiten. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- h) Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils folgende Geschäftsjahr oder Wahl des mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu beauftragenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

(3) Vor Beginn der Versammlung benennt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

(4) Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten. Zur wirksamen Vertretung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.

§ 9 Gesamtvorstand und geschäftsführende Vorstandsmitglieder

(1) Es werden mindestens drei und höchstens neun Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Personen bilden den Gesamtvorstand des Vereines. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein weiter. Der Gesamtvorstand benennt aus seiner Mitte bis zu drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder und überträgt ihnen die Geschäftsführung der drei Geschäftsbereiche. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Geschäftsbereich zuweisen.

(3) Der Gesamtvorstand beschließt im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes und ohne Beschränkung der Außenvertretung insbesondere auch über

- Kreditaufnahmen von mehr als 10.000 Euro,
- Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 10.000 Euro,
- erhebliche Organisationsänderungen und die Eröffnung neuer Vereinseinrichtungen und –angebote,
- Vereins- und Geschäftsbereichsordnungen,
- Vergütungsordnungen des Vereins und seiner Geschäftsbereiche,
- generelle Arbeits- und Betreuungsbedingungen,
- sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Gesamtverein.

(4) Der Gesamtvorstand erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe insbesondere auf seine Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Davon abweichend kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt werden, der sich in diesem Fall von der Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit der vorgelegten Buchführung zu überzeugen und eine berufssübliche Plausibilitätsbeurteilung der Abschlusspositionen vorzunehmen hat.

Über Umfang, Ablauf und Ergebnis der jeweils vorgenommenen Prüfungshandlungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erhält vom Gesamtvorstand die alleinige laufende Geschäftsführung je eines der drei Geschäftsbereiche des Vereins – Schule, Kindergarten mit Spielgruppe und Krippe, Elias-Schulzweig – zugewiesen. Die zugewiesene

alleinige laufende Geschäftsführung umfasst für den jeweiligen Geschäftsbereich in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht insbesondere

- alle laufenden Geschäfte,
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Unterrichts- und Betreuungspflichten aus eingegangenen Verträgen,
- die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- die ordnungsgemäße Erklärung, Meldung und Abführung aller Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge,
- die Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen,
- die laufende Buchhaltung.

§ 10 Schulführungsrat, Kindergarten- und Elias-Schulzweigführung

(1) Schulführungsrat, Kindergarten-, Elias-Schulzweigführung (Führungsgremien) bestehen jeweils aus dem zuständigen Geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei von der jeweiligen Gesamtkonferenz (§13) für drei Jahre gewählten Vertretern. Die Gesamtkonferenz des Elias-Schulzweigs kann mehr als drei Mitglieder vorschlagen. Dies bedarf jedoch der Bestätigung durch die Elias-Schulzweigführung. Im Falle des Schulführungsrates kommen außerdem drei vom Schulforum für drei Jahre gewählte Vertreter hinzu.

In der Kindergartenführung sollen alle Gruppen durch je einen Elternvertreter vertreten sein und so zugleich den Beirat nach § 10 Nds. Kindertagesstättengesetz stellen.

(2) Aufgabe der Führungsgremien ist es, die Arbeitsfähigkeit und Entwicklung des jeweiligen Betriebes zu sichern und die Koordination der Führungs- und Entscheidungsprozesse durchzuführen.

Aufgaben der Führungsgremien sind insbesondere

- das Führen des laufenden Schul-, Kindergarten-/Spielgruppen- oder Elias-Schulzweigbetriebes,
- das Aufstellen von Dienst-, Vertretungs- und Stundenplänen,
- das Bearbeiten aller Anliegen von Eltern, Kindern, Schülern und Mitarbeitern,
- die Sorge für die Einhaltung und Weiterentwicklung des Leitbildes,
- die Mitwirkung an der Sicherstellung einer verantwortungsvollen Verwendung von Ressourcen,
- die Koordination der Delegationen,
- die Einberufung und Leitung der Beratungskonferenz,
- die Einberufung und Leitung der Organisationskonferenz,
- die Anlaufstelle bei Konflikten, in denen vorhandene Organe nicht mehr greifen, zu sein,
- das Raum-Schaffen für Schulentwicklung.

§ 11 Personaldelegation

(1) Die Gesamtkonferenz des jeweiligen Geschäftsbereichs kann für jeweils drei Jahre die Mitglieder der Personaldelegation für den jeweiligen Geschäftsbereich wählen, die aus höchstens fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Schulforums schlagen einen Elternvertreter vor, über dessen Aufnahme die Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitglieder der Personaldelegation dürfen nicht zugleich dem Gesamtvorstand oder dem Schulführungsrat oder dem Vertrauenskreis angehören.

(2) Die Personaldelegation benennt einen Sprecher. Dieser lädt zu Sitzungen ein, leitet sie und vertritt die Personaldelegation.

(3) Die Personaldelegation tagt in der Regel wöchentlich und hat die Aufgabe, alle Personalangelegenheiten zu bearbeiten, insbesondere:

- Personalgewinnung
- Personalentwicklung
- Personalpflege
- Personalführung, Dienst- und Fachaufsicht
- Vorbereitung von Einstellung, personellen Einzelmaßnahmen und Kündigung von Mitarbeitern im Zusammenwirken mit anderen Organen des Vereins.

(4) Die Personaldelegation kann in diesem Zusammenhang Personalgespräche führen, Hospitationen durchführen und Fortbildungen anordnen. Sie kann den Abschluss von Arbeitsverträgen sowie personelle Einzelmaßnahmen bis hin zur Kündigung nach Anhörung des Betroffenen dem geschäftsführenden Vorstand vorschlagen.

(5) Ist in einem Geschäftsbereich keine Personaldelegation eingerichtet, so liegen diese Aufgaben bei dem entsprechenden Führungsgremium.

§ 12 Schulentwicklungskonferenz

(1) Die Schulentwicklungskonferenz besteht aus den fest angestellten pädagogischen Mitarbeitern und interessierten Eltern. Die Art der Arbeit in der Schulentwicklungskonferenz erfordert von jedem einzelnen Elternteil die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Mitarbeit über mindestens 2 Jahre.

(2) Jede Klassenelternschaft kann beliebig viele Eltern für eine Wahlperiode von 2 Jahren in die Schulentwicklungskonferenz wählen.

(3) Die Aufgabe der Schulentwicklungskonferenz ist es,

- zukunftsweisende Themen zu bearbeiten.
- Vorschläge für deren Integration in das Schulleben zu erarbeiten.
- Evaluationen der eingeführten Änderungen durchzuführen.

(4) Die Leitung der Schulentwicklungskonferenz besteht aus maximal 2 Eltern und 2 der pädagogischen Mitarbeiter. Sie werden von der Schulentwicklungskonferenz für eine Wahlperiode von 3 Jahren gewählt.

Die Aufgaben der Leitung der Schulentwicklungskonferenz sind

- Vor- und Nachbereitung der Schulentwicklungskonferenzen sowie
- Prozessführung der Projekte oder Themen.

(5) Die Leitung der Schulentwicklungskonferenz ist dasjenige Gremium, an das sich alle Vereinsmitglieder und Organe mit Verbesserungsvorschlägen bezüglich der pädagogischen Arbeit wenden können. Die Vorschläge müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Die Leitung der Schulentwicklungskonferenz entscheidet binnen einem Monat darüber, ob ein Vorschlag als Entwicklungsprojekt weiter bearbeitet werden soll und teilt dies dem Vorschlagenden mit. Die Leitung der Schulentwicklungskonferenz legt in diesem Zusammenhang fest, wer die Realisierungsmöglichkeit des Projekts prüft. Im Rahmen der Prüfung ist eine Abstimmung der Finanzierung mit dem geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen. Binnen

sechs Monaten sollen der Vorschlagende und die Schulentwicklungskonferenz über das Ergebnis informiert werden.

(6) Beschlüsse fasst die Leitung der Schulentwicklungskonferenz nach Beratung durch die Schulentwicklungskonferenz. Bei Beschlüssen von erheblicher Bedeutung ist vorher der geschäftsführende Vorstand mit angemessener Frist zur Sitzung der Schulentwicklungskonferenz zu laden.

§ 13 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz des jeweiligen Geschäftsbereichs besteht aus den festangestellten pädagogischen Mitarbeitern. Die Mitglieder der Gesamtkonferenz werden durch Beschluss derselben berufen. Die Gesamtkonferenz kann Mitglieder anderer Organe als Gastmitglieder der Konferenz berufen.

Ein Mitglied der Konferenz kann auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gesamtkonferenz dauernd ausgeschlossen werden, wenn eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließt. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Alle pädagogischen und organisatorischen Aufgaben des jeweiligen Geschäftsbereichs können von der Gesamtkonferenz beraten und es können Empfehlungen an andere Gremien beschlossen werden.

§ 14 Schulforum

(1) Das Schulforum der Rudolf-Steiner-Schule besteht aus

- je zwei Vertretern der Klassenelternschaften
- einem Vertreter aus dem Vorstand
- zwei Vertretern der Gesamtkonferenz
- zwei Vertretern der Schülervertretung.

Die Mitglieder des Schulforums werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so führen die Verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Wahl allein weiter, sofern keine Nachwahl stattfindet. Versäumt eine Klassenelternschaft oder ein Organ die Entsendung von Vertretern, so berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schulforums nicht. Das Schulforum kann Gastmitglieder berufen. Das Schulforum kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen beauftragen, Ausschüsse bilden und sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Von dem Schulforum können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht aufgegriffen und behandelt werden, wenn die betroffenen es nicht ausdrücklich wünschen.

Das Schulforum kann von den übrigen Organen des Vereins und von der Konferenz Auskunft über alle schulischen Angelegenheiten binnen angemessener Zeit begehren.

Das Schulforum ist vom Vorstand oder der Konferenz vor grundsätzlichen - auch pädagogischen - Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule, Bauvorhaben von erheblichem Gewicht und Beitrags- und Schulordnungsänderungen zu hören. Dem Schulforum sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Schulforum kann Empfehlungen an die Konferenz und die übrigen Vereinsorgane beschließen.

(3) Das Schulforum ist beschlussfähig, wenn in üblicher Weise zu der Sitzung eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Vertretung findet nicht statt. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 15 Schülerversretung

Der Schulführungsrat kann für die Schule eine Schülerversretung mit beratender Funktion und Informationsrechten durch schriftlichen Beschluss unter Verabschiedung einer Geschäftsordnung einrichten.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel nicht für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder, die Organe des Vereins und ihre Mitglieder, insbesondere die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, können für ihre Tätigkeit angemessene Vergütungen wie Gehälter, pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen erhalten. Die Gehälter, pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen werden durch die für den jeweiligen Geschäftsbereich gültige Vergütungsordnung festgelegt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wistedt, 18.11.2013

Änderungsregister:

25.08.1982 Erste Eintragung im Vereinsregister nach Internetauskunft des Registergerichts Tostedt
16.06.2004 Neufassung der Satzung
30.11.2009 Satzungsänderung der §§ 2, 8, 14
18.11.2013 Neufassung der Satzung